

Gesamtabschlussrichtlinie

Richtlinie zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses für die Stadt Rheine

Stand: November 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	4
B.	Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie.....	5
C.	Begriffsdefinitionen	6
D.	Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung.....	7
1.	Rechtliche Grundlagen.....	7
2.	Aufstellungspflicht	7
3.	Aufgabe des NKF-Gesamtabschlusses.....	7
4.	Elemente des NKF-Gesamtabschlusses	7
4.1.	Gesamtbilanz	8
4.2.	Gesamtergebnisrechnung	9
4.3.	Gesamtanhang	9
4.4.	Gesamtlagebericht	10
4.5.	Weitere Unterlagen	10
4.6.	Aufstellung des Gesamtabschlusses.....	11
4.7.	Geltungsbereich	11
5.	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG).....	11
6.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	12
7.	Aufgaben- und Terminplan für den Gesamtabschluss.....	13
8.	Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen).....	14
8.1.	Formularwesen.....	15
8.2.	Konsolidierungssoftware.....	15
E.	Konsolidierungskreis	17
F.	Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung.....	21
1.	Bedeutung der einheitlichen Bewertung und Bilanzierung.....	21
2.	Einheitlichkeit der Abschlussstichtage.....	22
3.	Einheitlichkeit der Währung	23
4.	Einheitlichkeit des Ausweises (Konzern-Kontenrahmen).....	23
5.	Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung	24
6.	Ausnahmen von den Grundsätzen der Einheitlichkeit.....	26
7.	Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	26

8.	Ermittlung der stillen Reserven und Lasten	27
9.	Konsolidierung.....	27
9.1.	Vollkonsolidierung.....	28
9.2.	Behandlung konzerninterner Beziehungen.....	28
9.2.1.	Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode	29
9.2.2.	Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gem. § 301 HGB.....	29
9.2.3.	Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB	31
9.2.4.	Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB	34
9.2.5.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB	34
9.3.	At-Equity-Konsolidierung	35
9.4.	At-Cost-Konsolidierung.....	36
G.	Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	37
I.	Abkürzungsverzeichnis.....	38
J.	Anlagen	39

A. Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) hat das Land Nordrhein-Westfalen das bisherige kommunale Haushaltswesen, die auf einer Einnahmen- / Ausgabenrechnung basierende Kameralistik, reformiert. Seitdem hat sich das Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung zu richten. Die neuen Regelungen des NKF orientieren sich dabei grundsätzlich am deutschen Handelsrecht, berücksichtigen aber zusätzlich auch kommunalspezifische Besonderheiten.

Das Gemeindehaushaltsrecht NRW sieht weiterhin vor, dass zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss durch die Kommune aufzustellen ist, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen wird. Der erste Jahresabschluss der Stadt Rheine erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2006.

Die Stadt Rheine hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss innerhalb der ersten 9 Monate nach diesem Stichtag aufzustellen. Erstmals musste zum 31. Dezember 2010 ein Gesamtabschluss erstellt werden.

Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine und ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) - unabhängig von der Rechtsform - in Gesamtheit abzubilden und damit eine Betrachtung des „Konzern Stadt Rheine“ zu ermöglichen. Damit soll ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Kommune gegeben werden.

B. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Ziel der Gesamtabchlussrichtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF-Gesamtabchlusses. Sie dient der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten.

Die vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie beinhaltet die Zusammenfassung der grundsätzlichen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erfordert innerhalb des „Konzerns Kommune“ den Aufbau eines straff organisierten Reporting-Systems (Konzernberichtssystem). Sie regelt verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist zu liefern bzw. zu bearbeiten sind.

Die Gesamtabchlussrichtlinie kann durch weitere Ausführungsbestimmungen (z. B. Konsolidierungshandbuch) ergänzt werden, in der die konkrete Ausgestaltung der Gesamtabchlussrichtlinie und weitere Detailanweisungen operativ geregelt werden. Im weiteren Verlauf ist die Richtlinie weiter zu konkretisieren und an die Ergebnisse und Festlegungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine anzupassen.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben gemäß HGB anzuwenden.

Alle Angaben, Regelungen und Informationen der Gesamtabchlussrichtlinie sowie deren Anlagen werden bedarfsgerecht aktualisiert.

C. Begriffsdefinitionen

In Anlehnung an die Begriffsdefinitionen zur Konzernrechnungslegung werden im Folgenden die verselbständigten Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss der Stadt Rheine (effektive Beteiligungsquote > 50 % bis 100 %) als „verbundene Unternehmen“ bezeichnet. Für Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss (effektive Beteiligungsquote >20 % bis 50 %) wird der Begriff „assoziertes Unternehmen“ verwendet. Für die übrigen verselbständigten Aufgabenbereiche (effektive Beteiligungsquote bis max. 20 %) wird der Begriff „Sonstige Beteiligungen“ benutzt. Als Sammelbegriff wird die Bezeichnung „verselbständigter Aufgabenbereich (vAB)“ gebraucht.

Für die erstellte Kommunalbilanz der verbundenen Unternehmen nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz wird der Begriff „Kommunalbilanz I (KB I)“ verwendet. Die auf die Ansatz- und Bewertungsregelungen sowie den Bilanzstichtag der Stadt Rheine (31. Dezember) angepassten Einzelbilanzen der verbundenen Unternehmen werden als „Kommunalbilanz II (KB II)“ bezeichnet. Dementsprechend werden die auf Grundlage der GO NRW und der KomHVO NRW angepassten Gewinn- und Verlustrechnungen der verbundenen Unternehmen in „Ergebnisrechnung I (ER I)“ und „Ergebnisrechnung II (ER II)“ unterschieden.

Innerhalb der KB II sind stille Reserven und stille Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden aufzudecken, sofern solche vorhanden sind. Die entstehende Bilanz wird als „Kommunalbilanz III (KB III)“ bezeichnet.

Weitere Erläuterungen von Begriffen können dem Abkürzungsverzeichnis auf Seite 39 entnommen werden.

D. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zum konsolidierten Gesamtabschluss sind im § 116 GO NRW i. V. m. den §§ 50 bis 52 KomHVO NRW mit Verweisen auf das HGB enthalten.

2. Aufstellungspflicht

Die Stadt Rheine ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung hat gemäß § 116 Abs. 8 GO NRW innerhalb der ersten 9 Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

3. Aufgabe des NKF-Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss der Stadt Rheine soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln.

Die Stadt Rheine hat gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller vAB zu konsolidieren.

In den Gesamtabschluss müssen Betriebe nicht einbezogen werden, die für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

4. Elemente des NKF-Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht gem. § 116 Abs. 1 GO NRW und § 50 KomHVO aus:

1. Gesamtbilanz
2. Gesamtergebnisrechnung
3. Gesamtanhang
4. Kapitalflussrechnung und
5. Eigenkapitalspiegel

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Sofern in der GO NRW bzw. in der KomHVO NRW auf Vorschriften des HGB verwiesen wird, ist gemäß § 50 Abs. 4 KomHVO NRW die Fassung des HGB vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, zu beachten.

Die nachfolgende Übersicht stellt die einzelnen Bestandteile des Gesamtabchlusses zusammenfassend dar:

Gesamtbilanz § 50 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW	Gesamt- ergebnisrechnung § 50 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW	Gesamtanhang § 50 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW
Kapitalflussrechnung § 50 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW	Eigenkapitalspiegel § 50 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW	

Dem Gesamtabschluss sind beizufügen:

Gesamtlagebericht § 50 Abs. 2 KomHVO NRW
--

4.1. Gesamtbilanz

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 50 Abs. 3 KomHVO NRW). Diese wurde um konzernspezifische Besonderheiten erweitert und steht mit dem Positionenrahmenplan (Anlage III) im Einklang. Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des „Konzerns Stadt Rheine“ und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital.

Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Stadt selbst oder einem vAB, der unter der einheitlichen Leitung der Stadt steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten untereinander) wegzulassen.

Die Stadt Rheine weist eine Gesamtbilanz nach dem Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Anlage V) unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten aus.

4.2. Gesamtergebnisrechnung

Für die Gliederung und die Bewertung der Gesamtergebnisrechnung gelten die gesetzlichen Regelungen der Kernverwaltung (§ 50 Abs. 3 KomHVO NRW). Sie entspricht inhaltlich der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung der kommunalen Betriebe, wurde um die konzernspezifischen Besonderheiten erweitert und steht mit dem Positionenrahmenplan (Anlage IV) in Einklang.

Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet die gesamten Aufwendungen und Erträge sowie das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Rheine als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag.

Bereinigt bzw. ergänzt ist die Gesamtergebnisrechnung um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge aus der Vollkonsolidierung.

Ein Muster der Gesamtergebnisrechnung ist als Anlage VI beigefügt.

4.3. Gesamtanhang

Die Regelungen zum Gesamtanhang finden sich in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann. Darüber hinaus sind angewandte zulässige Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.

Zudem ist gemäß § 116b GO NRW abzubilden, welche verselbständigten Aufgabenbereiche auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Des Weiteren sind Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sowie Veränderungen jeglicher Art gegenüber Vorperioden anzugeben und zu erläutern.

Angaben des Gesamtanhangs:

- Angaben zum Konsolidierungskreis und seine Veränderungen,
- Angaben zu den Konsolidierungsmethoden,
- Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zur Gesamtbilanz,
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung,
- Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung,
- Erläuterungen zum Gesamteigenkapitalspiegel und
- Darstellung der angewandten Vereinfachungsregelungen sowie

- weitere freiwillige Angaben.

Dem Gesamtanhang ist gem. § 52 Abs. 3 KomHVO eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung der DRS 21 als eigenständiger Bestandteil beizufügen. Sie ergänzt den Gesamtabschluss um Informationen zur Finanzlage hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Anlage VII). Für die Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung werden zusätzlich zu den Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche noch weitere Daten benötigt. Daher ist für Zwecke der Gesamtkapitalflussrechnung auch die entsprechende Checkliste in Anlage XII auszufüllen.

Weiterhin ist dem Gesamtanhang gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel verpflichtend hinzuzufügen. Die voll zu konsolidierenden Betriebe müssen daher nach den Vorgaben des § 48 KomHVO NRW einen Verbindlichkeitspiegel zur Verfügung stellen. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten des Konzerns nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Gestaltung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbeitrages, auszuweisen.

Eine Vorlage für den Gesamtverbindlichkeitspiegel ist als Anlage VIII beigefügt.

4.4. Gesamtlagebericht

Die Regelungen zum Gesamtlagebericht finden sich in § 52 Abs. 1 KomHVO NRW. Der Gesamtlagebericht hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild hinsichtlich der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Angaben des Gesamtlageberichts:

- Überblick über den Geschäftsverlauf,
- Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage,
- Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Rheine,
- Angaben über die Verantwortlichen gem. § 116 Abs. 7 GO NRW.

4.5. Weitere Unterlagen

Dem Gesamtabschluss können weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn dies aus örtlichen Gegebenheiten heraus notwendig ist und sich für die Adressaten des Gesamtab-

schlusses dadurch eine Verbesserung der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit ergibt.

4.6. Aufstellung des Gesamtabschlusses

Gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat der Stadt Rheine zur Feststellung zu.

4.7. Geltungsbereich

Nach § 116 Abs. 3 GO NRW muss die Stadt Rheine zu dem Gesamtabschluss ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidieren. Die Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie sind für die Stadt Rheine und die gemäß dieser Richtlinie zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche bindend.

5. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Als GoB ist jedes Verfahren und jede Methode anzuerkennen, die dazu führt, dass gesetzliche Regelungen im Einzelfall ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden. Die GoB sollen sicherstellen, dass ein sachverständiger Dritter sich in einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und von Vermögens- und Schuldenposten verschaffen kann. Es ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine in der Form zu vermitteln, als seien die Stadt und die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche eine Einheit (Einheitstheorie). Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch zum kommunalen Gesamtabschluss nicht alle Sachverhalte regeln, sind offene Fragen auch durch die Heranziehung der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung (GoG) auszulegen.

Die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind hierbei einzuhalten:

- Grundsatz der Vollständigkeit,
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Grundsatz der Verständlichkeit,
- Grundsatz der Aktualität,
- Grundsatz der Relevanz,

- Grundsatz der Stetigkeit und
- Grundsatz des Nachweises der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit.

Daneben sollen auch die zum handelsrechtlichen Konzernabschluss entwickelten Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) zur Anwendung kommen.

Folgende Grundsätze gelten als Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung:

- Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie),
- Grundsatz der Einheitlichkeit (der Abschlussstichtage, der Währung, des Ausweises),
- Grundsatz der Vollständigkeit (des Konsolidierungskreises),
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung,
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden (zeitlich und sachlich) und
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen sowie
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Diese Grundsätze sollen im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde gewährleisten, dass die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der vAB unter Beachtung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt.

6. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine obliegt dem Stadtkämmerer. Es ist dem Stadtkämmerer freigestellt, bei Bedarf externe Berater hinzuzuziehen.

Die operative Verantwortung für die Durchführung der Konsolidierung und Aufstellung des Gesamtabschlusses wird dem Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement übertragen.

Die voll zu konsolidierenden vAB sind für die rechtzeitige und richtige Erstellung und Weiterleitung der Bilanzen, Kommunalbilanz I, Kommunalbilanz II, Ergebnisrechnung I und Ergebnisrechnung II sowie ggfls. ergänzende Informationen zuständig.

Jeder im Konsolidierungskreis aufgeführte vAB hat einen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner bei der Stadt Rheine und bei den zu konsolidierenden Aufgabenbereichen sind mit ihren Kontaktdaten (Hausanschrift, Telefon) in Anlage II aufgeführt.

7. Aufgaben- und Terminplan für den Gesamtabschluss

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat gem. § 116 Abs. 8 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate, spätestens bis zum 30. September, nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Um die fristgerechte Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zu gewährleisten, sind die durch den Abschlussprüfer der jeweiligen vAB geprüften und bestätigten Jahresabschlüsse, Kommunalbilanzen I und II, Ergebnisrechnung I und II sowie ergänzende Informationen vollständig und rechtzeitig einzureichen. Damit der Termin eingehalten werden kann, haben die vAB der Stadt die entsprechenden Informationen nach der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse unverzüglich (spätestens bis zum 31. Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) zur Verfügung zu stellen.

Die Bestätigung des geprüften Gesamtabschlusses durch den Rat hat bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der vom Stadtkämmerer aufgestellte und von dem Bürgermeister bestätigte Jahresabschluss der Stadt Rheine gemäß § 95 GO NRW. Änderungen des bestätigten Jahresabschlusses, die sich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ergeben, sind im Rahmen der Konsolidierung zu berücksichtigen und anzupassen. Die Konsolidierung der vAB erfolgt auf Basis testierter Teilkonzern- bzw. Jahresabschlüsse sowie der Kommunalbilanzen I und II und Ergebnisrechnungen I und II.

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine gilt zunächst der nachfolgende Terminplan:

- **Ganzjährig:** Laufende Information des Fachbereichs 4 der Stadt Rheine durch die vABs über vollzogene Veränderungen innerhalb der Beteiligungsstruktur (z. B. Ansprechpartner, Systeme, neue Konten, die dem Positionenrahmenplan zugeordnet werden müssen etc.).
- **Stichtag 31. Dezember:** Die Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig zum Inkrafttreten der Richtlinie zu versenden. Aktualisierungen sind in den Folgejahren spätestens zum Abschlussstichtag an die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden vAB zu versenden. Die Aktualisierung der Gesamtabschlussrichtlinie beinhaltet auch eine Überprüfung / Anpassung des Konsolidierungskreises sowie des Positionenrahmenplans.
- **31. Januar:** Buchungsschluss für konzerninterne Geschäftsvorgänge zwischen den verselbständigten Aufgabenbereichen und mit der Stadt Rheine. Rechnungen, die das vergangene Jahr betreffen und nach dem 15. Dezember erstellt werden, sind der Stadt Rheine und den vAB vorab mit dem Hinweis "Buchungsmonat Dezember" per Fax oder E-Mail zuzuleiten.

- **Bis 28. Februar:** Fertigstellung der Abstimmungsvorgänge (Saldenabstimmungen der Ausleihungen und Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie entsprechender Rechnungsabgrenzungsposten, korrespondierender Aufwands- und Ertragskonten, Abstimmung der konzerninternen Lieferungen und Leistungen sowie der Innenumsätze).
- **31. Mai:** Abgabetermin für die testierten Jahresabschlüsse (HB I), der Kommunalbilanzen I (KB I: Umgliederung zum Positionenrahmenplan) und der Kommunalbilanzen II (KB II: Anpassung der Ansatz- und Bewertungsunterschiede zu Buchwerten), der Meldung der erforderlichen Daten zur Erstellung der Kommunalbilanz III (KB III: Zeitwerte zur Aufdeckung der stillen Reserven / Lasten) und erforderlichen Anhangsangaben sowie der dazugehörigen Formulare (Reporting Packages) und Berichte. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine geprüften und testierten Abschlüsse vor, sind der Stadt Rheine Entwurfszahlen zu übermitteln. Sobald der testierte Jahresabschluss vorliegt, sind der Stadt die endgültigen Werte zu melden. Weicht der geprüfte Abschluss von den im Gesamtabschlussentwurf eingebrachten Zahlen ab, werden die sich daraus ergebenden Differenzen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses vor der endgültigen Bestätigung durch den Rat der Stadt Rheine korrigiert.
- **Bis 31. Juli:** Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und der Konsolidierung des Gesamtabschlusses durch den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement der Stadt Rheine. Vorlage des Beteiligungsberichtes durch den Fachbereich 4.
- **Bis 30. September:** Aufstellung des prüfungsfähigen Gesamtabschlusses durch den Stadtkämmerer und Vorlage beim Bürgermeister zur Bestätigung. Weiterleitung an den Rat zur Bestätigung.
- **Bis 31. Dezember:** Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Beratung und Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat. Entlastung des Bürgermeisters.

Im weiteren Verlauf ist der oben aufgeführte Rahmenplan anhand der einzelnen Konsolidierungsschritte zu einem Gesamtabschlussterminplan weiter zu konkretisieren.

Von den übrigen Beteiligungen sind die geprüften Jahresabschlüsse bis zum **31. Juli** des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Stadt Rheine - Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement - zuzuleiten.

8. Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)

Die Saldenabstimmung wird von der Stadt Rheine zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres veranlasst.

Die Abstimmung der internen Leistungsbeziehungen der voll zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche dient der Vermeidung von Differenzen bei der Vermögens-, Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Für die Saldenabstimmung werden den betreffenden verselbständigten Aufgabenbereichen vorab entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt (Anlage XI).

8.1. Formularwesen

Um eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses zu gewährleisten, sind für die Berichterstattung an den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement der Stadt Rheine die vorgegebenen Formblätter zu verwenden:

- KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz (Anlage XI, Seite 5),
- KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I (Anlage XI, Seite 6),
- KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II (Anlage XI, Seite 7),
- ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV (Anlage XI, Seite 8),
- ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I (Anlage XI, Seite 9) und
- Positionenrahmenplan für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung (Anlage III und IV) sowie
- Formblätter für die Saldenabstimmungen (Anlage XI, Seite 1 bis 4).

Die Formblätter werden stetig fortentwickelt und den jeweiligen Gegebenheiten zum Gesamtabschlussstichtag angepasst und den voll zu konsolidierenden Unternehmen termingerecht zur Verfügung gestellt. In den Formblättern dürfen keine Veränderungen von Seiten der Betriebe vorgenommen werden (bspw. Formeländerungen, Spalten / Zeilen löschen / einfügen etc.). Bei Unklarheiten ist mit dem Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement der Stadt Rheine Rücksprache zu halten.

8.2. Konsolidierungssoftware

Derzeit wird der Gesamtabschluss durch eine externe Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Für die Konsolidierung kommt das Konsolidierungsprogramm der Firma Audicon zum Einsatz.

Eine direkte Dateneingabe durch die Stadt Rheine und deren verselbständigten Aufgabengebiete erfolgt nicht.

E. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis wird abgegrenzt, um verselbständigte Aufgabenbereiche festzulegen und einzuordnen, die zusammen mit der Stadt Rheine den „Konzern Stadt Rheine“ bilden und deren interne Leistungsbeziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rheine und den verselbständigten Aufgabenbereiche um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 116 Abs. 3 GO NRW maßgeblich. In der Handreichung des Innenministeriums werden in der Erläuterung zu § 116 Abs. 2 GO NRW (alte Fassung) die folgenden Abgrenzungen vorgenommen.

Zitat: „Mit dem Jahresabschluss der Gemeindeverwaltung sind zu konsolidieren, die Jahresabschlüsse

- der gemeindlichen Betriebe, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden.
- der gemeindlichen Betriebe und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält.
- der Anstalten, die von der Gemeinde auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden oder sonstigen Dritten getragen werden.
- der Zweckverbänden in denen die Gemeinde Mitglied ist.
- der rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen, bei denen die Gemeinde Stifter ist.
- der sonstige rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, so dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde besteht (institutionelle Finanzunterstützung).“ (vgl. 7. NKF-Handreichung, S. 1780)

Ausgangspunkt für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen.

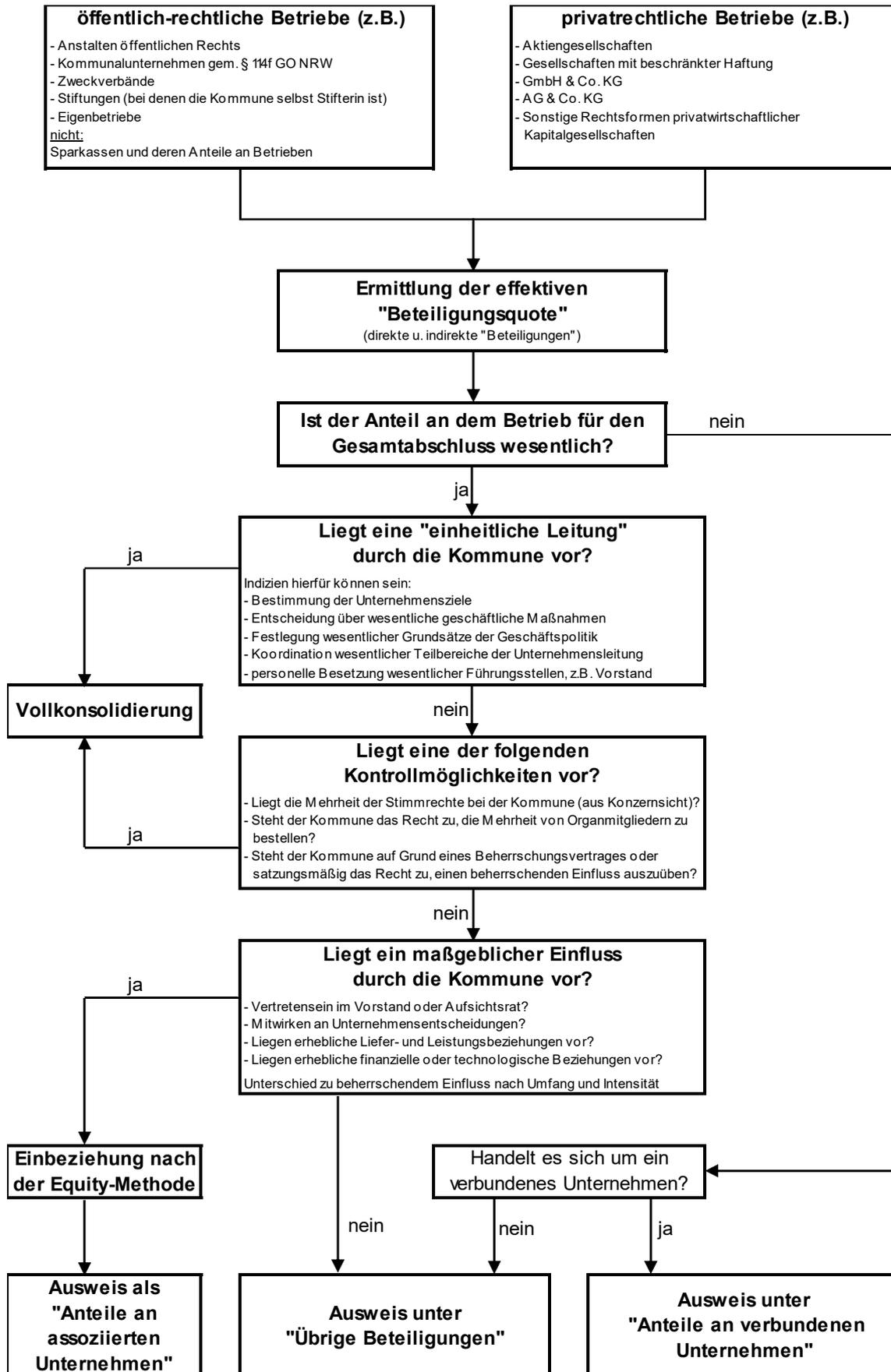
Je nach Anteilsbesitz und beherrschendem Einfluss wird zwischen drei Konsolidierungsmethoden unterschieden:

- **Vollkonsolidierung:** Verselbständigte Aufgabenbereiche, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt (§ 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW), werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen (Effektive Beteiligungsquote > 50% bis 100%).

- **At-Equity:** Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden At-Equity (§ 51 Abs. 3 KomHVO NRW) in den Gesamtabschluss einbezogen. (Effektive Beteiligungsquote > 20% bis 50%).
- **At-Cost:** Alle übrigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Bruchteilsbeteiligungen“ bis max. 20%) werden mit ihren Anschaffungskosten als „Sonstige Beteiligungen“ oder als „Anteile an verbundenen nicht konsolidierten Unternehmen“ ausgewiesen.

Die Stadtparkasse Rheine wird nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen. Denn gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 SpKG NRW sind die gemeindlichen Sparkassen nicht im Jahresabschluss der Gemeinde anzusetzen. Gleiches gilt für die Beteiligungen der Stadtparkasse.

Das vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen initiierte Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss hat ein Prüfraster zur örtlichen Abgrenzung des Konsolidierungskreises erarbeitet, welches aus den praktischen Erfahrungen der Modellkommunen heraus entwickelt wurde. Dieses Prüfraster bildet die Grundlage für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Stadt Rheine.



Verselbständigte Aufgabenbereiche, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung gem. § 116b GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind im Gesamtan-

hang darzustellen. Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung muss im Einzelnen anhand der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des zu beurteilenden verselbständigten Aufgabenbereiches gemessen werden. Damit ist die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung auf das einzelne kommunale Unternehmen und auf das Gesamtbild aller Umstände abzustellen.

Zur Bestimmung des Kriteriums der untergeordneten Bedeutung sind unterschiedliche Kennzahlen / Verhältniszahlen zu bilden. Die Stadt Rheine nimmt die Beurteilung der Wichtigkeit der verselbständigten Aufgabenbereiche an den auf diese entfallenden Anteile an den summierten Werten:

- Anlagevermögen,
- Eigenkapital,
- Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten),
- Bilanzsumme,
- ordentliche Erträge sowie
- ordentliche Aufwendungen

vor, wobei bei den einzelnen Abschlüssen lediglich die auf die Stadt Rheine entfallenden Werte berücksichtigt werden.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 3% bis 5% der Gesamtwerte nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können.

Ferner ist zu überprüfen, inwieweit das einzelne Unternehmen für die Aufgabenerfüllung der Stadt Rheine in Bezug auf deren gesamtes Aufgabenspektrum von Bedeutung ist und ob aus diesem Grund dessen Einbeziehung in den Gesamtabschluss der Stadt Rheine erfolgen sollte.

Für die erstmalige Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jährlichen Fortschreibung sind die folgenden Fragen zu beantworten:

- Sind alle Aufgabenbereiche berücksichtigt (Vollständigkeit)?
- Sind alle zugrundeliegenden Daten auf dem aktuellen Stand?
- Ist einer der aufgeführten Aufgabenbereiche als Zweckgesellschaft zu klassifizieren?

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den Veränderungen im Beteiligungsportfolio der Stadt Rheine jährlich anzupassen.

Ein Schaubild der in den Gesamtabschluss der Stadt Rheine einzubeziehenden voll zu konsolidierenden Betriebe und assoziierte Unternehmen ist der Anlage I zu entnehmen.

F. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

1. Bedeutung der einheitlichen Bewertung und Bilanzierung

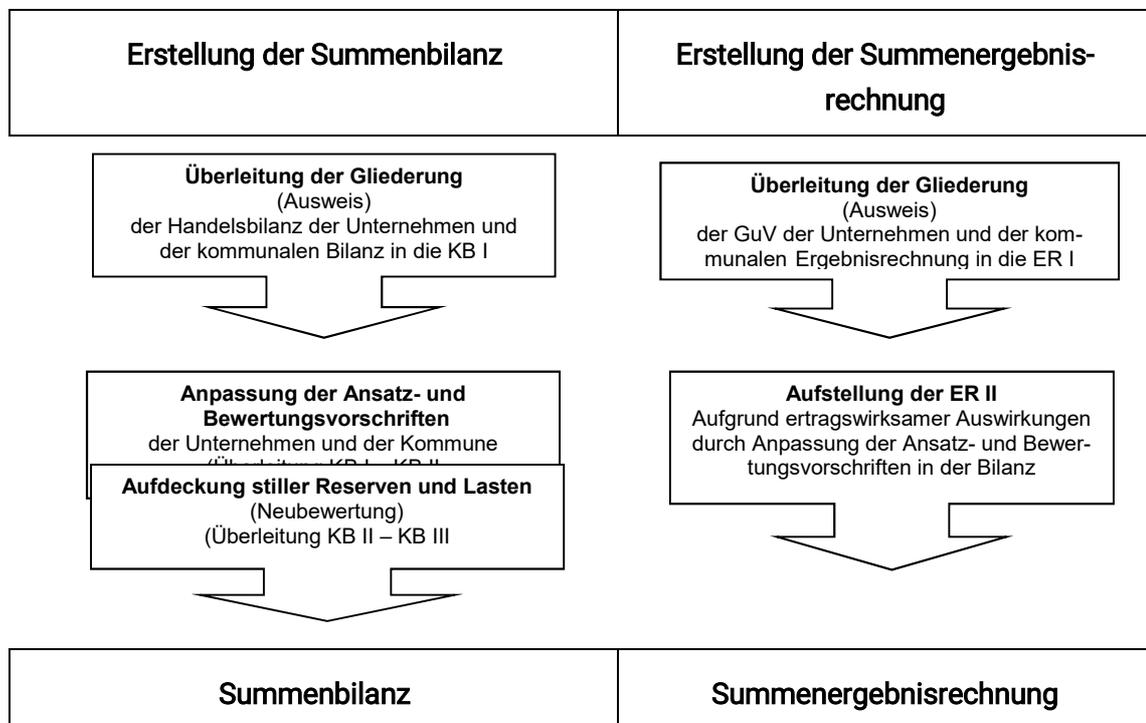
Ausgangsbasis für die einzelnen durchzuführenden Konsolidierungsschritte ist der Summenabschluss. Grundlage des Summenabschlusses sind die Einzelabschlüsse der Stadt Rheine und der voll zu konsolidierenden vAB. Voraussetzung für die Zusammenführung der Einzelabschlüsse zu einem Summenabschluss ist, dass diese zunächst hinsichtlich des Stichtages, des Ausweises, des Ansatzes, der Bewertung und der Währung vereinheitlicht werden.

In einem ersten Schritt sind die Einzelabschlüsse durch Umgliederung bzw. Aufteilung an die Ausweisivorschriften des NKF anzupassen (HB I -> KB I).

In einem nächsten Schritt erfolgt die Vereinheitlichung an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF (KB I -> KB II).

Abschließend sind die stillen Reserven / stillen Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe aufzudecken (KB II -> KB III).

Die nachfolgende Grafik fasst die erforderlichen Schritte zur Erstellung der Summenbilanz und der Summenergebnisrechnung zusammen:



Zuletzt werden die einzelnen KB III bzw. ER II des Vollkonsolidierungskreises zu einer Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung aufaddiert. Dabei ist vor allem der

Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und des Gesamtabschlussinhalts zu beachten.

Im Anschluss können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden. Durch die Konsolidierung wird gewährleistet, dass die konzerninternen wirtschaftlichen Verflechtungen aus dem Summenabschluss eliminiert werden und damit dem Einheitsgrundsatz gefolgt wird. Sachverhalte, die im Summenabschluss doppelt ausgewiesen sind, werden korrigiert.

Für die Ausführung der genannten Arbeitsvorgänge sind u. a. die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

2. Einheitlichkeit der Abschlussstichtage

Der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist gem. § 116 Abs. 1 GO NRW der 31. Dezember des Haushaltsjahres. Diesem Grundsatz folgend sind die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Liegt der Abschlussstichtag eines vAB um mehr als drei Monate vor dem Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses, so ist dieser vAB auf Grund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Diese Zwischenabschlüsse unterliegen den gleichen Regeln wie die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche. Es ist zu prüfen, ob unter den Voraussetzungen des § 299 Abs. 2 HGB auf Zwischenabschlüsse verzichtet werden kann, wenn der Abschlussstichtag des zu konsolidierenden vAB zwischen dem 30. September und 31. Dezember liegt.

Unabhängig von der Frage der analogen Anwendung des § 299 HGB sollten die Möglichkeiten ausgelotet werden, im Vorfeld der Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses eine Anpassung des Abschlussstichtages auf den 31. Dezember vorzunehmen. Es ist zu empfehlen, mindestens den 30. September (innerhalb der Drei-Monats-Frist) zu wählen.

- Bei verselbständigten Aufgabenbereichen, die nach der At-Equity-Methode einbezogen werden, kann (gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO i. V m. § 312 Abs. 6 HGB) der jeweils letzte Jahresabschluss - auch bei abweichendem Stichtag - herangezogen werden.
- Bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht, kann von der Aufstellung ei-

nes Zwischenabschlusses abgesehen werden. Die Entscheidung, keinen Zwischenabschluss aufzustellen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Sollte von den genannten Ausnahmen Gebrauch gemacht werden, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das zu vermittelnde Bild beeinträchtigen und zwischen dem Abschlussstichtag des verselbständigten Aufgabenbereichs und dem 31. Dezember liegen, im Gesamtanhang anzugeben.

3. Einheitlichkeit der Währung

Der Gesamtabschluss wird in Euro aufgestellt. Werden Jahresabschlüsse gemeindlicher Betriebe in fremder Währung aufgestellt, muss eine Währungsumrechnung vorgenommen werden.

4. Einheitlichkeit des Ausweises (Konzern-Kontenrahmen)

Bei der Erstellung der KB I / ER I sind die Gliederungen, die nach dem HGB aufgestellten Einzelbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der im Gesamtabschluss voll zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche, entsprechend den kommunalen Gliederungsvorschriften nach § 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW einheitlich anzupassen.

Die Umgliederungen und Aufteilungen sind anhand des Positionenrahmenplans der Stadt Rheine vorzunehmen. Zu Dokumentationszwecken der Umgliederungen befinden sich in der Anlage XI entsprechende Blätter „Formular Überleitung Bilanz“ und Formular „Überleitung Ergebnisrechnung“, die ausgefüllt werden müssen.

Der Positionenrahmenplan orientiert sich in erster Linie an der gesetzlich vorgegebenen Struktur für den Einzelabschluss der Stadt Rheine und wird durch konzernspezifische Sachverhalte erweitert. Dementsprechend ergeben sich die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung.

Notwendige Schritte der Anpassung HB I -> KB I / GuV -> ER I:

- Vorbereitung und Abstimmung der Positionenrahmenpläne (Anlage III und IV) und Überleitung der Einzelabschlüsse
- Umgliederungen, die zur Erzielung eines „konzerneinheitlichen“ Ausweises in Bilanz und Ergebnisrechnung erforderlich sind
- Aufteilung bestimmter Bilanzposten auf die tiefer gegliederten Posten nach NKF, insbesondere im Bereich des Anlagevermögens
- Erfassung von sonstigen Korrekturen (Abweichungen), die allein aufgrund der Eigenart eines Gesamtabschlusses entstehen können

Die Form der Darstellung, vor allem die Gliederung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung, ist aufgrund des Stetigkeitsgrundsatzes beizubehalten, soweit nicht aufgrund besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.

Der mit dem Kontenplan der Stadt Rheine und den Kontenplänen der verselbständigten Aufgabenbereiche abgestimmte Positionenrahmenplan für den "Konzern Stadt Rheine" ist der Anlage III und Anlage IV zu entnehmen.

5. Einheitlichkeit des Ansatzes und der Bewertung

Die Gesamtlage der Stadt Rheine ist mit dem Gesamtabschluss so darzustellen, als ob es sich bei der Stadt und ihren vollkonsolidierten verselbständigten Aufgabenbereichen um ein einziges Unternehmen, vergleichbar einem „Konzern“, handeln würde.

Dies bedeutet (analog zu HGB-Grundsätzen) für den kommunalen Gesamtabschluss grundsätzlich, dass Ansatz und Bewertung der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Unterschiede sind zwecks Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit in der KB II nach Maßgabe der für die Stadt Rheine geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu korrigieren.

Unabhängig von der Anwendung der Wahlrechte im Einzelabschluss der verselbständigten Aufgabenbereiche können die nach dem Recht der Kommune zulässigen Bewertungswahlrechte im Gesamtabschluss neu bzw. abweichend ausgeübt werden. Dieses hat jedoch einheitlich für alle Vermögensgegenstände und Schulden im Gesamtabschluss zu erfolgen.

Die Bewertung muss bei gleichen Sachverhalten nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn:

- art- und funktionsgleiche Vermögenswerte oder Schulden vorliegen und gleichzeitig,
- die gleichen wertbestimmenden Bedingungen im Sinne von wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

Sofern Posten von den für den Gesamtabschluss vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichen, sind diese im Rahmen der Überleitung von der KB I auf die KB II bzw. ER I auf die ER II anzupassen. Eventuelle Folgewirkungen (bspw. Abschreibungen) sind zu korrigieren. Die vorgenommenen Anpassungen sind im Formular in Anlage XI in der dafür vorgesehenen Spalte „Änderung Ansatz und Bewertung“ zu erfassen und im Einzelnen zu dokumentieren.

In der Anlage X werden die wesentlichen Unterschiede zwischen HGB und NKF getrennt nach Ansatz- und Bewertungsunterschieden zusammenfassend aufgezeigt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG) sind einzuhalten (siehe Pkt. D.5).

In Bezug auf die Einheitlichkeit bei Ansatz und Bewertung im Gesamtabchluss werden auf die vom Modellprojekt empfohlenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen¹ verwiesen:

- Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht,
- Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten,
- Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte,
- Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten,
- Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren,
- Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen, d. h. für Zuschüsse, die die vAB vor dem Abschlussstichtag erhalten haben,
- Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle,
- Verzicht auf Zwischenergebniseliminierung,
- Verzicht auf die Umgliederung in die aktivierten Eigenleistungen,
- Behandlung des verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwertes,
- Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden,
- Beibehaltung der Wertansätze der Sondervermögen,
- Verzicht auf die Anpassung vorhandener Bilanzansätze und angewandter Bewertungsmethoden der Betriebe,
- Verzicht auf Anpassung bei unterjährigem Erwerb,
- Vereinfachte Verteilung stiller Reserven / Lasten und
- Vereinfachte Fortschreibung stiller Reserven / Lasten sowie
- Verzicht auf die Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen

¹Vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses, Düsseldorf 2009, Kap. J., S. 126 ff.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten. Sollten über diesen Grundsatz hinaus Abweichungen nicht berücksichtigt werden, sind diese im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen. Sofern im Einzelfall im Rahmen der Erstellung der KB II auf eine Anpassung verzichtet werden soll, ist dies mit dem Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement der Stadt Rheine abzustimmen.

6. Ausnahmen von den Grundsätzen der Einheitlichkeit

Auf die Anpassung an eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung im Gesamtabchluss kann unter Umständen verzichtet werden, soweit diese für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzern Stadt Rheine“ von untergeordneter Bedeutung (< 5%) sind (Grundsatz der Wesentlichkeit, vgl. Pkt. D. 5). Solche Sachverhalte sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

Bei der Beurteilung der untergeordneten Bedeutung einer Bewertungsanpassung ist folgendes zu beachten:

- Es muss eine jeweils gesonderte Betrachtung der Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage erfolgen (unwesentlich bei < 3%).
- Wenn Voraussetzungen für einzelne Sachverhalte bei isolierter Betrachtung erfüllt sind, nicht aber in Summe aller Sachverhalte, so müssen Bewertungsanpassungen insoweit erfolgen, bis die Summe der verbleibenden Sachverhalte wieder unwesentlich wird.
- Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsabweichungen ist eine überschlägige Ermittlung der Wertansätze nach den „konzernerneinheitlich“ angewandten Bewertungsmethoden erforderlich.
- In jedem Einzelfall und zu jedem Stichtag müssen unter Berücksichtigung individueller Umstände die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts erneut geprüft werden.

7. Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern zwar die kommunale Abschreibungstabelle der Stadt Rheine. Da eine gemeinsame Anlagenbuchhaltung der Stadt Rheine und seiner vAB unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht eingerichtet wurde, wird auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden nach § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 36 Abs. 1 und 3 KomHVO NRW, § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. § 308 HGB verzichtet. Es wird auf die Empfehlungen des Modellprojektes verwiesen.

Sollte eine Anpassung der Nutzungsdauer nicht vorgenommen werden, sind die Abweichungen zu analysieren und zu begründen.

8. Ermittlung der stillen Reserven und Lasten

Entsprechend des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomHVO NRW) sollen die stillen Reserven und Lasten grundsätzlich einzeln aufgedeckt werden. Die Zuordnung darf jedoch auch auf Ebene von Anlagegruppen bzw. Bilanzposten erfolgen, sofern eine exakte Verteilung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Dies betrifft auch von den vAB selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die im Einzelabschluss des vAB nicht aktivierbar sind (vgl. § 248 HGB). Diese können aus der Perspektive des Einheitsgrundsatzes erworbene immaterielle Vermögensgegenstände darstellen, die aktivierungspflichtig sind.

Analyse der Vermögensgegenstände und Schulden:

- Bewertungsgutachten zu Grundstücken / Gebäuden / Finanzanlagen / Rückstellungen, (soweit vorhanden);
- Börsen- und Marktpreise zu einzelnen Vermögensgegenständen (soweit verfügbar);
- Begründete Schätzungen der stillen Reserven (soweit entsprechende Anhaltspunkte vorliegen);
- Im Zweifelsfall stellen die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten die besten Schätzungen für Zeitwerte dar.

Soweit stille Reserven und Lasten einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z. B. durchschnittliche Abschreibungsquoten je Bilanzposition, die in den Folgejahren konstant bleiben) auf Ebene der Anlagegruppen oder Bilanzposten vorgenommen werden.

Die Fortschreibung der stillen Reserven und Lasten nach dem Einzelerfassungsgrundsatz erfordert eine detaillierte Verwaltung von sämtlichen Zu- und Abgängen. Abgänge und außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagen mit stillen Reserven und Lasten müssen mit Informationen hinterlegt und einzeln betrachtet werden. Im Falle der Zuordnung auf Anlagegruppen / Bilanzposten sind auf Buchwertabgänge entfallende stille Reserven in wertmäßiger Relation zum jeweiligen Gesamtbestand zu berücksichtigen. Zugänge sind im Rahmen der Folgekonsolidierung gesondert zu betrachten; sie sind separat abzuschreiben, ohne Zuordnung stiller Reserven.

Entsprechende Anpassungen erfolgen im Rahmen der Überleitungsrechnung (KB II -> KB III) in der Spalte „Stille Reserven“ (siehe Formular Anlage XI, Seite 7).)

9. Konsolidierung

Der Jahresabschluss der Stadt Rheine sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind zu

konsolidieren. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der verselbständigten Aufgaben-bereiche vollständig in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind.

Sofern die verselbständigten Aufgabenbereiche unter einem maßgeblichen Einfluss stehen, hat die Konsolidierung entsprechend §§ 311 und 312 HGB (At-Equity-Methode) zu erfolgen (vgl. § 51 KomHVO).

Die folgenden in §§ 51 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 KomHVO NRW zur Anwendung durch die Kommune im Rahmen ihres Haushaltsrechts bestimmten handelsrechtlichen Vorschriften sind nach § 50 Abs. 4 KomHVO NRW in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), entsprechend anzuwenden.

Die in den nachfolgenden Kapiteln zu regelnden Konsolidierungsschritte sind im weiteren Verlauf zu erarbeiten und an die örtlichen Gegebenheiten bei der Stadt Rheine anzupassen. Entsprechend dem weiteren Fortschritt sind die Festlegungen in der Gesamtabchlussrichtlinie zu dokumentieren.

9.1. Vollkonsolidierung

Die gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW aufgeführten verbundenen selbstständigen Aufgabenbereiche (siehe Pkt. E) sind unter Verweis auf die §§ 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung (Neubewertungsmethode),
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

9.2. Behandlung konzerninterner Beziehungen

Der Einheitsgrundsatz geht von dem Gedanken aus, dass die einbezogenen Betriebe im „Konzern Kommune“ nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Einheit bilden. Daraus ergibt sich, dass alle konzerninternen Geschäftsbeziehungen der im Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden vAB untereinander zu eliminieren sind.

Die Konsolidierungen werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

9.2.1. Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verbundenen Unternehmen eliminiert. Der vAB wird vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der vAB mit seinem Vermögen und seinen Schulden dem in der kommunalen Bilanz angesetzten Beteiligungswert. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da in ihm sowohl die Beteiligung der Kommune an den Betrieben (Kommunalbilanz) als auch das der Kommune zuzuordnende Eigenkapital der Betriebe (Handelsbilanz) ausgewiesen sind.

9.2.2. Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode gem. § 301 HGB

Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 Abs. 1 HGB mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Zeitwerten (siehe Pkt. D. 5) ergibt. Die Neubewertungsmethode führt damit zur Aufdeckung aller stiller Reserven und Lasten.

Das anteilige Eigenkapital entspricht den Positionen:

- Gezeichnetes Kapital,
- Kapitalrücklagen,
- Gewinnrücklagen,
- Gewinn- / Verlustvortrag,
- Jahresüberschuss / -fehlbetrag (bis zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung).

Nicht einzubeziehen sind:

- Sonderposten mit Rücklageanteil nach HGB und
- Sonderposten gemäß § 44 KomHVO NRW.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Beteiligung in den Gesamtabchluss (§ 301 Abs. 2 HGB).

Die aus der Kapitalkonsolidierung verbleibenden möglichen Unterschiedsbeträge werden wie folgt unterschieden:

Beteiligung > Eigenkapital vAB = aktiverischer Unterschiedsbetrag sowie

Beteiligung < Eigenkapital vAB = passivischer Unterschiedsbetrag.

Gem. § 51 Abs. 1 KomHVO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite steht, als „Geschäfts- oder Firmenwert“ und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Pos-

ten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Aktivishe und passivische Unterschiedsbeträge können gem. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB miteinander verrechnet werden. Hierzu ist eine Angabe im Gesamtanhang erforderlich.

Ein entstandener Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr entweder mindestens zu einem Viertel abzuschreiben bzw. kann auch über die voraussichtliche Nutzungsdauer, längstens über 15 Jahre, verteilt werden. Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist es darüber hinaus auch zulässig, den Firmenwert offen mit den Rücklagen zu verrechnen. Dadurch wird zukünftig das Gesamtergebnis nicht mehr durch dessen planmäßige Abschreibungen belastet. Ein passivischer Unterschiedsbetrag darf nur unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB aufgelöst werden.

Die Stadt Rheine hat bei der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses auf einen separaten Ausweis der Unterschiedsbeträge in einem Ausgleichposten in der Gesamtbilanz verzichtet. Stattdessen wurden die im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelten Unterschiedsbeträge direkt der jeweiligen Bilanzposition zugeordnet, die diese Differenzbeträge verursacht hat.

Erstkonsolidierung

Als Erstkonsolidierung wird der Vorgang bezeichnet, bei dem erstmalig Anteile an dem verselbständigten Aufgabenbereich gegen das anteilige Eigenkapital aufgerechnet werden, anlässlich der ersten Einbeziehung und auch bei der erstmaligen Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010.

Dieser Vorgang erfolgt grundsätzlich erfolgsneutral. Der Erstkonsolidierungszeitpunkt wird auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile abgestellt. Die Stadt Rheine setzt das Eigenkapital gem. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB mit dem beizulegenden Wert, der den in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden der einzubeziehenden Organisation entspricht, an.

Folgekonsolidierung

Von der Erstkonsolidierung sind die sog. Folgekonsolidierungen zu unterscheiden, die jeweils zu den nachfolgenden Gesamtabschlussstichtagen durchzuführen sind. In der Folgekonsolidierung sind aus der Erstkonsolidierung aufgedeckte Unterschiedsbeträge aufzulösen.

Entkonsolidierung

Eine Entkonsolidierung ist vorzunehmen, wenn ein vollkonsolidierter verbundener Aufgabenbereich aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet. Die Durchführung einer Entkonsolidierung ist nach handelsrechtlichen Vorschriften nicht explizit geregelt. Die Stadt Rheine wird daher im Einzelfall eine insbesondere den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragende Verfahrensweise wählen und diese im Anhang zum Gesamtabschluss erläutern.

9.2.3. Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB ist zwischen den verselbstständigen Aufgabenbereiche und der Stadt Rheine grundsätzlich eine Schuldenkonsolidierung durchzuführen.

Bei der Schuldenkonsolidierung werden interne Leistungsbeziehungen, die im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen und nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen, herausgerechnet, um die Gesamtvermögenslage zutreffend darzustellen.

Zur Abstimmung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten ist das Formular in Anlage XI zu verwenden. Ausgelöst wird die Abstimmung durch den vAB, welcher eine Forderung ausweist. Differenzen sind durch die Betriebe zu klären und gegebenenfalls zu korrigieren. Die verbleibenden echten Aufrechnungsdifferenzen sind zu erläutern.

Sofern sich innerhalb des Konzerns Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, können diese ohne Konsolidierungsdifferenzen weggelassen werden. Werden sie aber in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen, entstehen bei der Schuldenkonsolidierung sog. Aufrechnungsdifferenzen. Diese können aus Sicht der Stadt Rheine aktivisch (Ansprüche > Verpflichtungen) oder passivisch (Ansprüche < Verpflichtungen) sein. Aufrechnungsdifferenzen haben verschiedene Ursachen und sind in Abhängigkeit von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln. Es wird unterschieden zwischen unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen

Aufrechnungsdifferenzen werden als „unecht“ bezeichnet, wenn sie auf buchungstechnische Unzulänglichkeiten (z. B. Fehlbuchungen, verspätete Buchungen) zurückzuführen sind. Sie ergeben sich durch falsche oder fehlende Buchungen und zeitliche Differenzen in der Verarbeitung der Sachverhalte. Dies hat zur Folge, dass sich Forderungs- und Verbindlichkeitsbuchungen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen, obwohl es keinen sachlichen Grund dafür gibt.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen sind grundsätzlich bei Erstellung der KB II zu bereinigen. Ist die Anpassung der Jahresabschlüsse (KB II) versäumt worden, so muss die Korrektur im Rahmen der Schuldenkonsolidierung erfolgen. Dabei wird im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung eine fiktive Buchung vorgenommen, bei der die fehlerhafte Buchung korrigiert bzw. die verspätete Buchung nachgeholt wird, so dass in der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden.

Echte Aufrechnungsdifferenzen

Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen entweder durch die Ausübung von Wahlrechten oder durch die Anwendung zwingender Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. Sie ergeben sich z. B. aus Rückstellungen für konzerninterne Lieferbeziehungen, denen keine entsprechenden Aktivposten gegenüberstehen, aus der Abschreibung einer Forderung, während die entsprechende Verbindlichkeit zum Nominalwert angesetzt wird, oder aus der Umrechnung von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Kursen.

Da echte Aufrechnungsdifferenzen in der Regel auf ergebniswirksamen Vorfällen beruhen, sind sie durch erfolgswirksame Vorgänge rückgängig zu machen. Um sie zu eliminieren, werden sie, soweit grds. vorhanden, in ausgewiesener Höhe gegeneinander ausgebucht. Die Restbestandteile werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit regelmäßig mit dem Eigenkapital des Konzerns verrechnet und nicht aufwendig erfolgswirksam über die Gesamtergebnisrechnung fortgeführt.

Stichtagsbedingte Aufrechnungsdifferenzen

Stichtagsbedingte Differenzen entstehen, wenn sich konzerninterne Leistungsbeziehungen aufgrund abweichender Bilanzstichtage der einbezogenen Betriebe in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen (§ 299 Abs. 2 HGB). Je nach Art des Geschäftsvorfalles ist eine Korrektur entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral bereits bei der Erstellung der KB II nachzubuchen oder bei der Konsolidierung, wenn es in der KB II versäumt worden ist. Am Stichtag unterwegs befindliche Zahlungen sind beim empfangenen Unternehmen auf Ebene der KB II als Zahlungseingang und Forderungsausgleich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Auf eine Schuldenkonsolidierung kann verzichtet werden, wenn die zu konsolidierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 303 Abs. 2 HGB). Hierfür ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierender Sachverhalte erforderlich.

Zur Prüfung, ob es sich um einen bedeutsamen Sachverhalt handelt, wird auf die Ausführungen unter Punkt F. 6 hingewiesen.

Weiterhin sind ebenfalls alle Angaben zu den Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 50 KomHVO NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen.

Nachfolgend werden beispielhaft die Jahresabschlussposten dargestellt, die auf konzerninterne Schuldbeziehungen zu untersuchen sind:

Aktivseite:

- Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital, davon eingefordert,
 - geleistete Anzahlungen,
 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
 - Wertpapiere des Anlagevermögens,
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen,
 - sonstige Vermögensgegenstände,
 - sonstige Wertpapiere,
 - Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten sowie
 - Rechnungsabgrenzungsposten.
-
- Passivseite:
 - Sonderposten,
 - sonstige Rückstellungen,
 - Anleihen,
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen,
 - Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener
 - Wechsel,
 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie
 - Rechnungsabgrenzungsposten.

Anhangsangaben:

- Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln,
- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften,

- Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen,
- Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie
- sonstige Haftungsverhältnisse.

Bei Haftungsverhältnissen in den Einzelabschlüssen, die auf konzerninterne Schuldbeziehungen beruhen, entfällt eine Vermerkplicht im Gesamtabchluss, da dem Grunde nach unsichere Verpflichtungen gegenüber sich selbst nicht vermerkpflichtig sind. Lediglich die gegenüber Dritten und nicht einbezogenen Beteiligungen bestehenden Schuldverhältnisse sind abzubilden.

9.2.4. Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB

Entsprechend § 304 Abs. 1 HGB sind die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Stadt Rheine beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Die Vereinfachungsregelung nach § 304 Abs. 2 HGB ist anwendbar.

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz diejenigen Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus „konzerninternen“ Lieferungen und Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit zur Zwischenergebniseliminierung ergibt sich aus der Einheitstheorie.

9.2.5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB

Nach § 305 Abs. 1 HGB sind bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

In diesem Konsolidierungsschritt werden nun die konzerninternen Leistungsbeziehungen eliminiert, sodass die Gesamtergebnisrechnung nur all jene Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen.

Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt aus der Einheitstheorie und aus dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoB.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung:

- der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,

- anderer Aufwendungen und Erträge sowie
- konzerninterne Ergebnisübernahmen.

Auf eine Umgliederung der Umsatzsteuerdifferenzen in der Position „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ wird nach der Empfehlung des Modellprojektes verzichtet.

Entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes wird die Aufwands- und Ertragskonsolidierung in vereinfachter Form durchgeführt. Die Konsolidierung erfolgt auf Basis der gebuchten Aufwendungen und Erträge der Stadt Rheine.

Auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge insgesamt für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung muss für alle Konsolidierungsmaßnahmen eines einbezogenen vAB isoliert und im Verbund geprüft werden. Nur wenn beide Prüfungen ergeben, dass die betreffenden Konsolidierungen von untergeordneter Bedeutung sind, darf auf sie verzichtet werden. Die Vereinfachungsregelung nach § 305 Abs. 2 HGB ist anwendbar.

Für die Abstimmung ist das Formular in Anlage XI zu verwenden.

9.3. At-Equity-Konsolidierung

Die assoziierten Unternehmen sind gemäß § 51 Absatz 3 KomHVO NRW entsprechend den §§ 311, 312 HGB zu konsolidieren. Nach dieser Methode sind keine einzelnen Bilanzpositionen in den Gesamtabchluss zu übernehmen. Nach § 312 Abs. 1 HGB ist die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen.

Bei der erstmaligen Anwendung wird der Buchwert der Beteiligung im Einzelabschluss als Beteiligung an assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen. In einer Nebenrechnung wird der Beteiligungsansatz auf eventuell vorhandene stille Reserven untersucht. Zu diesem Zweck wird der Beteiligungssatz dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Ein eventueller Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei der erstmaligen Anwendung im Konzernanhang anzugeben (§ 312 Abs. 1 S. 2 HGB). Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze sind der Gesamtergebnisrechnung unter gesonderten Posten als „Erträge / Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ zu erfassen.

Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zu Grunde zu legen.

9.4. At-Cost-Konsolidierung

Hat die Stadt Rheine nachweislich keinen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser im Gesamtabchluss als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost) zu bilanzieren.

Fortgeführte Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet wurden, um die Beteiligung inklusive der Anschaffungsnebenkosten zu erwerben. Vermindert bzw. erhöht werden die Anschaffungskosten durch Zuschreibung (z. B. Kauf weiterer Anteile) oder außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung der Finanzanlage. Damit erfolgt der Ausweis in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert der Beteiligung, wie sie auch im Einzelabschluss der Stadt Rheine bilanziert ist.

G. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB ergibt. Die Prüfung beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine erweckt (vgl. § 102 Abs. 3 GO NRW.).

Die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Betriebe werden nicht erneut Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, wenn diese bereits nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Die Feststellung erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, nachdem die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss abgeschlossen ist (§ 116 Abs. 8 2. HS. i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW).

Für die Anzeige des Gesamtabschlusses an die Aufsichtsbehörde und seine Offenlegung sind die Vorschriften des § 96 GO NRW entsprechend anzuwenden (vgl. § 116 Abs. 9 GO NRW).

H. Inkrafttreten

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine in Kraft. Sie ist für die Stadt Rheine und ihre verselbständigten Aufgabenbereiche verpflichtend anzuwenden.

Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 beschlossen. Die Aktualisierung wurde dem Rat der Stadt Rheine am 8. Dezember 2020 zur Kenntnis gegeben.

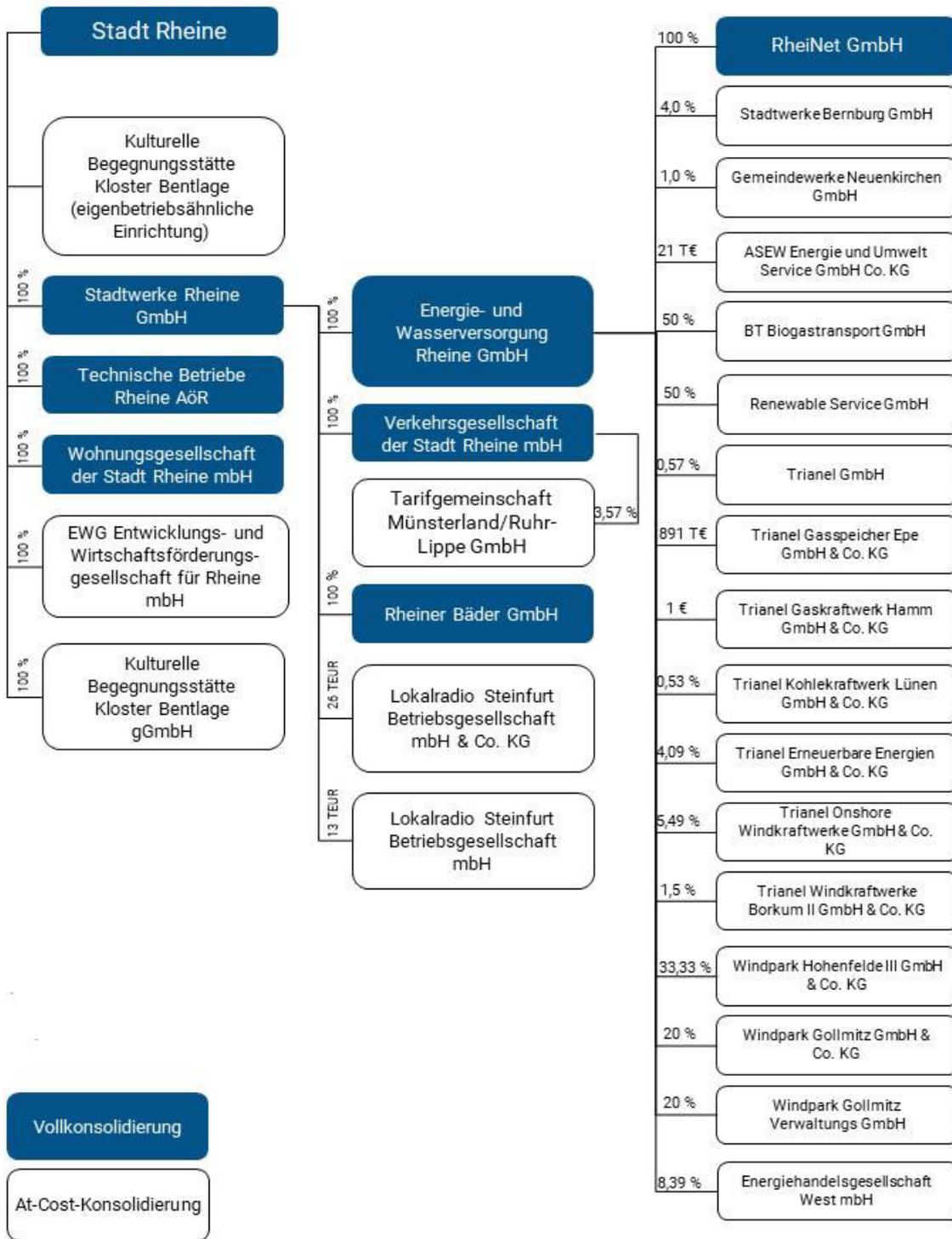
I. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
ER (I,II)	Ergebnisrechnung I bzw. Ergebnisrechnung II
gem.	gemäß
ggfls.	gegebenenfalls
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
grds.	grundsätzlich
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
KB (I, II, III)	Kommunalbilanz I, Kommunalbilanz II bzw. Kommunalbilanz III
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	NKF Einführungsgesetz NRW
Nr.	Nummer
vAB	verselbständigte Aufgabenbereiche
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

J. Anlagen

Beteiligungsstruktur der Stadt Rheine	Anlage I
Ansprechpartner der Stadt Rheine und der Betriebe	Anlage II
Positionenrahmenplan zur Gesamtbilanz	Anlage III
Positionenrahmenplan zur Gesamtergebnisrechnung	Anlage IV
Muster Gesamtbilanz	Anlage V
Muster Gesamtergebnisrechnung	Anlage VI
Muster Gesamtkapitalflussrechnung	Anlage VII
Muster Gesamtverbindlichkeitspiegel	Anlage VIII
Muster Gesamteigenkapitalspiegel	Anlage IX
Tabelle Ansatz- und Bewertungsunterschiede	Anlage X
Formblätter	Anlage XI
Checkliste Gesamtkapitalflussrechnung	Anlage XII

Beteiligungsstruktur der Stadt Rheine



Ansprechpartner der Stadt Rheine und der Betriebe

Aufgabenbereich	Hauptansprechpartner
Stadt Rheine Klosterstr. 14 48431 Rheine	Stadt Rheine Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement Klosterstr. 14 48431 Rheine Telefon: 05971 – 9 39 0
Stadtwerke Rheine GmbH Hafenbahn 10 48431 Rheine	Stadtwerke Rheine GmbH Geschäftsbuchhaltung Hafenbahn 10 48431 Rheine Telefon: 05971 – 45 0
Technische Betriebe Rheine AöR Am Bauhof 2-16 48431 Rheine	Stadtwerke Rheine GmbH Geschäftsbuchhaltung Hafenbahn 10 48431 Rheine Telefon: 05971 – 45 0
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH Klosterstr. 14 48431 Rheine	Sozietät Konermann Wirtschaftsprüfer Steuerberater Hörstkamp 9 48431 Rheine Telefon: 05971 – 92 01 0

Positionenrahmenplan Gesamtbilanz der Stadt Rheine

Position	Bezeichnung
1.000.000	Aktiva
1.100.000	Anlagevermögen
1.110.000	Immaterielle Vermögensgegenstände
1.111.000	Geschäfts- oder Firmenwerte
1.111.100	Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen
1.111.200	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
1.111.300	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
1.112.000	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
1.112.100	Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen
1.112.200	Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
1.113.000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
1.113.100	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis
1.113.200	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige
1.120.000	Sachanlagen
1.121.000	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.121.100	Grünflächen
1.121.200	Ackerland
1.121.300	Wald, Forsten
1.121.400	Sonstige unbebaute Grundstücke
1.122.000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
1.122.100	Kinder- und Jugendeinrichtungen
1.122.200	Schulen
1.122.300	Wohnbauten
1.122.400	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
1.123.000	Infrastrukturvermögen
1.123.100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
1.123.200	Brücken und Tunnel
1.123.300	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
1.123.400	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
1.123.500	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
1.123.600	Stromversorgungsanlagen
1.123.700	Gasversorgungsanlagen
1.123.800	Wasserversorgungsanlagen
1.123.900	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
1.124.000	Bauten auf fremdem Grund und Boden
1.124.100	Bauten auf fremdem Grund und Boden
1.125.000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
1.125.100	Kunstgegenstände
1.125.200	Baudenkmäler
1.125.300	Bodendenkmäler
1.125.400	Sonstige Kulturgüter
1.126.000	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
1.126.100	Maschinen und technische Anlagen
1.126.200	Spezialfahrzeuge
1.126.300	Fahrzeuge für den ÖPNV
1.126.400	Sonstige Fahrzeuge
1.127.000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1.127.100	Betriebs- und Geschäftsausstattung
1.128.000	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.128.100	Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis
1.128.200	Geleistete Anzahlungen an Sonstige
1.128.300	Anlagen im Bau
1.130.000	Finanzanlagen
1.131.000	Anteile an verbundenen Unternehmen
1.131.100	Anteile an voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
1.131.200	Anteile an nicht voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
1.132.000	Anteile an assoziierten Unternehmen
1.132.100	Anteile an assoziierten Unternehmen aus Einzelabschlüssen
1.132.200	Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
1.133.000	Übrige Beteiligungen
1.133.100	Übrige Beteiligungen
1.134.000	Sondervermögen
1.134.100	Voll zu konsolidierendes Sondervermögen
1.134.200	Nicht voll zu konsolidierendes Sondervermögen
1.135.000	Wertpapiere des Anlagevermögens
1.135.100	Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis
1.135.200	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
1.136.000	Ausleihungen
1.136.100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen

	1.136.110	Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
	1.136.120	Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen
1.136.200		Ausleihungen an Beteiligungen
1.136.300		Ausleihungen an Sondervermögen
	1.136.310	Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
	1.136.320	Ausleihungen an sonstige Sondervermögen
1.136.400		Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
1.136.500		Sonstige Ausleihungen
1.200.000		Umlaufvermögen
1.210.000		Vorräte
	1.211.000	Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
	1.212.000	Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
	1.213.000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	1.214.000	Fertige Erzeugnisse
	1.215.000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte
	1.215.100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte für Vollkonsolidierungskreis
	1.215.200	Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige
1.220.000		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	1.221.000	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
	1.222.000	Privatrechtliche Forderungen
	1.223.000	Sonstige Vermögensgegenstände
1.230.000		Wertpapiere des Umlaufvermögens
	1.231.000	Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
	1.232.000	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
1.240.000		Liquide Mittel
1.300.000		Aktive Rechnungsabgrenzung (aRAP)
1.301.000		Latente Steuern
	1.301.100	Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
1.302.000		Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
	1.302.100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung vom Vollkonsolidierungskreis
	1.302.200	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung von Sonstigen
1.400.000		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Position	Bezeichnung
2.000.000	Passiva
2.100.000	Eigenkapital
2.110.000	Allgemeine Rücklagen
2.110.100	Allgemeine Rücklage
2.120.000	Gesamtjahresergebnis
2.120.100	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag
2.130.000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2.130.100	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
2.200.000	Sonderposten
2.210.000	Sonderposten für Zuwendungen
2.210.100	Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
2.210.200	Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen
2.220.000	Sonderposten für Beiträge
2.220.100	Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
2.220.200	Sonderposten für Beiträge von Sonstigen
2.230.000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
2.230.100	Sonderposten für den Gebührenaussgleich vom Vollkonsolidierungskreis
2.230.200	Sonderposten für den Gebührenaussgleich von Sonstigen
2.240.000	Sonstige Sonderposten
2.240.100	Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
2.240.200	Sonstige Sonderposten von Sonstigen
2.240.300	Sonderposten mit Rücklageanteil
2.300.000	Rückstellungen
2.310.000	Pensionsrückstellungen
2.310.100	Pensionsrückstellungen
2.320.000	Rückstellungen für Deponien und Altlasten
2.320.100	Rückstellungen für Deponien und Altlasten
2.330.000	Instandhaltungsrückstellungen
2.330.100	Instandhaltungsrückstellungen
2.340.000	Steuerrückstellungen
2.340.100	Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
2.340.200	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstige
2.340.300	Passive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen
2.350.000	Sonstige Rückstellungen
2.350.100	Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.350.200	Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstige
2.400.000	Verbindlichkeiten
2.410.000	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
2.410.100	von verbundenen Unternehmen
2.410.200	von Beteiligungen
2.410.300	von Sondervermögen
2.410.400	vom öffentlichen Bereich
2.410.500	von Kreditinstituten
2.420.000	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
2.420.100	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.420.200	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen
2.430.000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
2.430.100	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.430.200	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen
2.440.000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.440.100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.440.200	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen
2.450.000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2.450.100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.450.200	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Sonstigen
2.460.000	Sonstige Verbindlichkeiten
2.460.100	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis
2.460.200	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen
2.470.000	Erhaltene Anzahlungen
2.470.100	Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis
2.470.200	Erhaltene Anzahlungen von Sonstige
2.500.000	Passive Rechnungsabgrenzung (pRAP)
2.500.100	Passive Rechnungsabgrenzung vom Vollkonsolidierungskreis
2.500.200	Passive Rechnungsabgrenzung von Sonstigen

Positionenrahmenplan Gesamtergebnisrechnung der Stadt Rheine

Position	Bezeichnung
Ordentliche	Gesamterträge
3.010.000	Steuern und ähnliche Abgaben
3.010.100	Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis
3.010.200	davon Grundsteuer A vom Vollkonsolidierungskreis
3.010.300	davon Grundsteuer B vom Vollkonsolidierungskreis
3.010.400	davon Gewerbesteuer vom Vollkonsolidierungskreis
3.010.500	Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen
3.020.000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3.020.100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis
3.020.200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen
3.030.000	Sonstige Transfererträge
3.030.100	Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis
3.030.200	Sonstige Transfererträge von Sonstigen
3.040.000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
3.040.100	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
3.040.200	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen
3.050.000	Privatrechtliche Leistungsentgelte
3.050.100	Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis
3.050.200	Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen
3.060.000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
3.060.100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis
3.060.200	Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen
3.070.000	Sonstige ordentliche Erträge
3.070.100	Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
3.070.200	Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen
3.080.000	Aktivierete Eigenleistungen
3.080.100	Aktivierete Eigenleistungen
3.090.000	Bestandsveränderungen
3.090.100	Bestandsveränderungen
Ordentliche	Gesamtaufwendungen
3.110.000	Personalaufwendungen
3.110.100	Aufwendungen aus der Personalgestaltung im Vollkonsolidierungskreis
3.110.200	Sonstige Personalaufwendungen
3.120.000	Versorgungsaufwendungen
3.120.100	Versorgungsaufwendungen
3.130.000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
3.130.100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
3.130.200	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige
3.140.000	Bilanzielle Abschreibungen
3.140.100	Abschreibungen von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs aus Einzelabschlüssen
3.140.200	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen
3.140.300	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung
3.140.400	Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
3.140.500	Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
3.140.600	Abschreibungen auf Sondervermögen
3.140.700	Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
3.140.800	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
3.140.900	Sonstige Abschreibungen
3.150.000	Transferaufwendungen
3.150.100	Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
3.150.200	Transferaufwendungen an Sonstige
3.160.000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
3.160.100	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
3.160.110	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
3.160.120	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an Sonstige
3.160.200	Sonstige Steuern
3.160.210	Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
3.160.220	Sonstige Steuern an Sonstige
3.160.300	Latente Steuern
3.160.310	Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

3.160.400	Aufwendungen aus Verlustübernahmen
3.160.410	Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungs- kreis
3.160.420	Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen
3.160.500	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen
3.160.510	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungs- kreis
3.160.520	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige
3.190.000	Finanzerträge
3.190.100	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen
3.190.110	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolid.kreis
3.190.120	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
3.190.130	Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
3.190.200	Beteiligungserträge
3.190.210	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
3.190.220	Beteiligungserträge von Sondervermögen
3.190.230	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen
3.190.240	Beteiligungserträge von Sonstigen
3.190.300	Zinserträge und sonstige Finanzerträge
3.190.310	Zinserträge und sonstige Finanzerträge
3.190.400	Zinserträge
3.190.410	Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
3.190.420	Zinserträge von Sonstigen
3.190.500	Sonstige Finanzerträge
3.190.510	Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
3.190.520	Sonstige Finanzerträge von Sonstigen
3.200.000	Erträge aus assoziierten Beteiligungen
3.200.100	Erträge aus assoziierten Beteiligungen
3.210.000	Finanzaufwendungen
3.210.100	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen
3.210.110	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
3.210.120	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
3.210.200	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
3.210.210	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen
3.210.300	Zinsaufwendungen
3.210.310	Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
3.210.320	Zinsaufwendungen an Sonstige
3.210.400	Sonstige Finanzaufwendungen
3.210.410	Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
3.210.420	Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige
3.220.000	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
3.220.100	Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen
Außerordentliche Gesamterträge und -aufwendungen	
3.250.000	Außerordentliche Gesamterträge
3.250.100	Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis
3.250.200	Außerordentliche Erträge von Sonstigen
3.260.000	Außerordentliche Gesamtaufwendungen
3.260.100	Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
3.260.200	Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige
Gewinnverwendung	
4.100.000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
4.100.100	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn
4.100.200	Anderen Gesellschaftern zustehender Verlust
4.200.000	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
4.200.100	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
4.200.200	Verlustvortrag aus dem Vorjahr
4.300.000	Entnahme/Zuführung Kapitalrücklage
4.300.100	Entnahme aus der Kapitalrücklage
4.300.200	Entnahme aus der Gewinnrücklage
4.300.300	Einstellung in Gewinnrücklage

Gesamtbilanz der Stadt Rheine

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR	Bilanzposten	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Anlagevermögen 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2. Sachanlagen 1.2.1. Unberbaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.1.1. Grünflächen 1.2.1.2. Ackerland 1.2.1.3. Wald, Forst 1.2.1.4. Sonstige unberbaute Grundstücke 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen 1.2.2.2. Schulen 1.2.2.3. Wohnbauten 1.2.2.4. Soziale Einrichtungen 1.2.2.5. Sportstätten 1.2.2.6. Mehrzweck- und Messehallen 1.2.2.7. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 1.2.3. Infrastrukturvermögen 1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 1.2.3.2. Brücken und Tunnel 1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 1.2.3.6. Stromversorgungsanlagen 1.2.3.7. Gasversorgungsanlagen 1.2.3.8. Wasserversorgungsanlagen 1.2.3.9. Wärmeversorgungsanlagen 1.2.3.10. Abfallbeseitigungsanlagen 1.2.3.11. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 1.3. Finanzanlagen 1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2. Anteile an assoziierten Unternehmen 1.3.3. Übrige Beteiligungen 1.3.4. Sondervermögen 1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens 1.3.6. Ausleihungen 2. Umlaufvermögen 2.1. Vorräte 2.1.1. Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe 2.1.2. Waren (auch Grundstücke des UV) 2.1.3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 2.1.4. Fertige Erzeugnisse 2.1.5. Geleistete Anzahlungen für Vorräte 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1. Forderungen 2.2.2. Sonstige Vermögensgegenstände 2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens 2.4. Liquide Mittel 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			1. Eigenkapital 1.1. Allgemeine Rücklage 1.2. Sonderrücklage 1.3. Ausgleichsrücklage 1.4. Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis 1.5. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter 2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung 3. Sonderposten 3.1. Sonderposten für Zuwendungen 3.2. Sonderposten für Beiträge 3.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich 3.4. Sonstige Sonderposten 4. Rückstellungen 4.1. Pensionsrückstellungen 4.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten 4.3. Instandhaltungsrückstellungen 4.4. Steuerrückstellungen 4.5. Sonstige Rückstellungen 5. Verbindlichkeiten 5.1. Anleihen 5.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 5.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 5.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 5.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 5.6. Sonstige Verbindlichkeiten 5.7. Erhaltene Anzahlungen 6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Rheine

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		EUR	EUR
1.	Steuern und ähnliche Abgaben		
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3.	+ Sonstige Transfererträge		
4.	+ Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte		
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge		
8.	+ Aktivierte Eigenleistungen		
9.	+ / - Bestandsveränderungen		
10.	= Ordentliche Gesamterträge		
11.	- Personalaufwendungen		
12.	- Versorgungsaufwendungen		
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
14.	- Bilanzielle Abschreibungen		
15.	- Transferaufwendungen		
16.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		
17.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen		
18.	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)		
19.	+ Finanzerträge		
20.	- Finanzaufwendungen		
21.	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		
22.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		
23.	+ Außerordentliche Erträge		
24.	- Außerordentliche Aufwendungen		
25.	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)		
26.	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		
27.	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
28.	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (= Zeilen 26 und 27)		

Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr EUR	Ergebnis Vorjahr EUR
1. Ordentliches Gesamtergebnis		
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen		
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge / Aufwendungen		
5. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge		
9. - Sonstige Beteiligungserträge		
10. = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
17. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstige Sonderposten		
18. - Erhaltene Zinsen		
19. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
20. + Einzahlung aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
21. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
22. - Gezahlte Zinsen		
23. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		
25. +/- konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		
21. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		
22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,00	0,00

Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 2.1. von verbundenen Unternehmen 2.2. von Beteiligungen 2.3. von Sondervermögen 2.4. vom öffentlichen Bereich 2.5. vom privaten Bereich					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Erhaltene Anzahlungen					
9. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten Bürgschaften Patronatserklärungen					

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres EUR	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO	Kapitalerhöhung der Minderheitsgesellschafter	Änderungen im Konsolidierungskreis	sonstige Veränderungen im Eigenkapital	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
1.1 Allgemeine Rücklage								
1.2 Sonderrücklagen								
1.3 Ausgleichsrücklage								
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis								
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter								
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹								
Gesamteigenkapital								
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								

¹ Besteht ein negatives Gesamtkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.

Unterschiede bei Ansatz und Bewertung im Einzelabschluss

Für die Bewertung des NKF-Gesamtabchlusses gilt es die Einzelbewertung der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF anzupassen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Unterschiede, getrennt nach Ansatz- und Bewertungsunterschieden, aufgezeigt. Bei den Anpassungen der Rechnungslegungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Bilanzieller Sachverhalt	Regelung im HGB	Regelung im NKF
Abzinsung von Rückstellungen	Abzinsung bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 253 Abs. 2 HGB)	Verbot der Abzinsung Ausnahme: Pensionsrückstellungen (§ 37 Abs. 1 KomHVO NRW)
Herstellungskosten (Pflichtbestandteile)	Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, angemessene Teile der Materialgemeinkosten, angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten, angemessene Teile des Werteverzehrs des Anlagevermögens soweit durch die Fertigung veranlasst (§ 255 Abs. 2 S. 2 HGB)	Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung (§ 34 Abs. 3 S. 2 KomHVO NRW)
Herstellungskosten (Wahlbestandteile)	Angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung (§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB). Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung und im Zeitraum der Herstellung (§ 255 Abs. 3 HGB)	Notwendige Materialgemeinkosten, notwendige Fertigungsgemeinkosten (§ 34 Abs. 3 S. 3 KomHVO NRW)
Pensionsrückstellungen	Ansatzwahlrecht für Zusagen vor dem 01.01.1987 (Art. 28 Abs. 1 EGHGB)	Vollständiger Ansatz der beamtenrechtlichen Verpflichtungen (§ 37 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW)

Bilanzieller Sachverhalt	Regelung im HGB	Regelung im NKF
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	Ansatz von Rückstellungen, wenn Instandhaltungen im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	Ansatz von Rückstellungen, wenn Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt ist (§ 37 Abs. 4 KomHVO)
Wertaufholung bei vorheriger außerplanmäßigen Abschreibungen	Wertaufholungsgebot für alle Vermögensgegenstände (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB)	Wertaufholungsgebot für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 35 Abs. 9 S. 1 KomHVO)
Erhaltene Zuwendungen für Investitionen	Wahlrecht: Absetzung von AHK oder sofortige erfolgswirksame Vereinnahmung oder Passivierung eines Sonderpostens (keine HGB-Regelung)	Passivierung eines Sonderpostens (§ 44 Abs. 5 S. 1 KomHVO NRW)

Checkliste Gesamtkapitalflussrechnung

Für die Erstellung der Kapitalflussrechnung werden zusätzlich zu den Abschlüssen der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) weitere Informationen benötigt. Teilweise können diese schon durch den örtlichen Positionenplan abgefragt werden. Größtenteils ist jedoch die Abfrage über ein zusätzliches Konsolidierungsformular sinnvoll.

Nachfolgend werden die wesentlichen Angaben aufgeführt, die zusätzlich von den verselbstständigten Aufgabenbereichen abgefragt werden müssen, soweit Sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

- Neuaufnahme von Finanzkrediten (mit speziellem Ausweis für den Verbundbereich)
- Tilgung von Finanzkrediten (mit speziellem Ausweis für den Verbundbereich)
- Anlagenspiegel auf Basis der KB III
- Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen (mit speziellem Ausweis für den Verbundbereich)
- Im Berichtsjahr gezahlte Dividenden, getrennt nach außenstehenden Anteilseignern und Verbundbereich
- Ertragsteuer(aufwand) der Betriebe gewerblicher Art und der rechtlich selbstständigen Aufgabenbereiche
- Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese in Form von Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen oder anderer Ausschüttungen
- Veränderungen der auf die Investitionen bezogenen offenen Forderungen und Verbindlichkeiten (besondere Berücksichtigung der Umsatzsteuer)
- Angabe der Zahlungsströme im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften und deren Zuordnung zur laufenden Investitions- oder Finanztätigkeit
- Bedeutsame zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle
- In den Finanzmittelfonds einbezogene Bestände, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen

Falls nicht von untergeordneter Bedeutung muss die Zuordnung zu den einzelnen Cashflows durch folgende Angaben korrigiert werden:

- Darlehensschulden gegenüber Nichtbanken, die in dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthalten sind (-> Umgliederung zu Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit)
- Antizipative passive Rechnungsabgrenzungsposten (z. B. rückständige Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzinsen, Zinsschulden gegenüber Nichtbanken, nicht voll zu konsolidierenden Betrieben und nicht im Beteiligungsverhältnis stehenden Betrieben oder Sondervermögen) (-> Umgliederung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit)

Eine grobe Übersicht über die Daten, die für die Ableitung der einzelnen Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung erforderlich sind, kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Posten nach DRS 2	Benötigte Daten bei der Anwendung der indirekten Ermittlungsmethode	Berücksichtigung in der Kapitalflussrechnung	
		-	+
Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	Ordentliches Gesamtergebnis	Negatives Jahresergebnis	Positives Jahresergebnis
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	Summe der Abschreibungen und Zuschreibungen aus dem Gesamtanlagenspiegel	Zuschreibungen	Abschreibungen
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	Gesamtbilanz aus dem laufenden Jahr und aus dem Vorjahr	Abnahme	Zunahme
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	Zusatzinformationen von den einzelnen Beteiligungsunternehmen sind notwendig. z.B. aktivierte Eigenleistungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Erträge	Aufwendungen
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	Gesamtbilanz aus dem laufenden Jahr und aus dem Vorjahr. z. B. Vorräte, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten	Zunahme	Abnahme
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	Gesamtbilanz aus dem laufenden Jahr und aus dem Vorjahr. z.B. Verbindlichkeiten aus LL und aus Transferleistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Liquiditätskredite	Abnahme	Zunahme
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	Zusatzinformationen sind nötig. Zur weiteren Ermittlung muss nach immateriellen VG, Sachanlagen und Finanzanlagen unterteilt werden.	Gewinn	Verlust
Zinsaufwendungen/Zinserträge		Erträge	Aufwendungen
Sonstige Beteiligungserträge		Erträge	
Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	Summenposition		

Posten nach DRS 2	Benötigte Daten bei der Anwendung der indirekten Ermittlungsmethode	Berücksichtigung in der Kapitalflussrechnung	
		-	+
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	Abgänge von Restbuchwerten + Gewinn aus Abgang von immateriellen VG - Verlust aus Abgang von immateriellen VG (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offene Forderungen)		X
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	Zugänge zu AHK - aktivierte Eigenleistungen auf immaterielle VG (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offene Verbindlichkeiten)	X	
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	Abgänge von Restbuchwerten + Gewinn aus Abgang von SAV - Verlust aus Abgang von SAV (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offenen Forderungen)		X
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	Zugänge zu AHK - aktivierte Eigenleistungen auf SAV (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offenen Verbindlichkeiten)	X	
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	Abgänge von Restbuchwerten + Gewinn aus Abgang von FA - Verlust aus Abgang von FA (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offene Forderungen)		X
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	Zugänge zu AHK - aktivierte Eigenleistungen auf FAV (Berücksichtigung von noch nicht gezahlten Sachverhalten, also offene Verbindlichkeiten)	X	
Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	Zusatzinformationen sind notwendig.		X
Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	Zusatzinformationen sind notwendig.	X	
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	Zusatzinformationen über z. B. Termin-, Options-, Swapgeschäfte sind nötig.		X

Posten nach DRS 2	Benötigte Daten bei der Anwendung der indirekten Ermittlungsmethode	Berücksichtigung in der Kapitalflussrechnung	
		-	+
Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	Zusatzinformationen über z. B. Termin-, Options-, Swapgeschäfte sind nötig.	X	
Erhaltene Zinsen			X
Erhaltene Dividenden			X
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	Summenposition		
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	Zusatzinformationen über die Veränderungen der einschlägigen Verbindlichkeiten sind notwendig.		X
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	Zusatzinformationen über die Veränderungen der einschlägigen Verbindlichkeiten sind notwendig.	X	
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	Zusatzinformationen über die Veränderungen der einschlägigen Verbindlichkeiten sind notwendig.	X	
Gezahlte Zinsen		X	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	Summenposition		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	Summenposition		
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	Zusatzinformationen zu Einzelfällen, die diese Position betreffen, sind nötig.	Einzelfallbetrachtung	Einzelfallbetrachtung
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	i.d.R. liquide Mittel aus der Gesamtbilanz vom Vorjahr		X
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	Summenposition		